

unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen Überzeugung zu beobachten. – So wahr mir Gott helfe!

Die erst nach der Eröffnung eintretenden Mitglieder werden auf diesen Eid durch den Landrathspräsidenten verpflichtet.

Aktenzeichen: LRA 1862/XV/15.

Bemerkungen: Als Randtitel ist auf der letzten Seite beigelegt: «Entwurf einer Verfassungsurkunde ausgearbeitet und vorgelegt vom landständischen Ausschusse am 22. Dezember 1861.»

Zur Darstellung: Der Text in Klammer enthält die Abänderungen, die eingefügt wurden, nachdem der Entwurf in Wien dem Fürsten vorgelegen hatte.

Der Querstrich (/) zeigt den Beginn und Schluß des abgeänderten Textes an.

1862 Januar.

11

**Vom Fürsten abgeänderter Verfassungsentwurf
des landständischen Verfassungsausschusses
(Auszug)**

II. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten des Landesangehörigen

- § 6 Der Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte steht jedem Landesangehörigen zu.
- § 9 Alle Landesangehörigen haben gleiche staatsbürgerliche Rechte u. sind vor dem Gesetze gleich. Sie sind auch zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, welche Verpflichtung die Aufhebung aller Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben zur Folge hat.
- § 10 Die Freiheit der Person, des Gewissens, der äußern Religionsübungen, sowie die Freiheit der Gedankenmittheilung durch das Mittel der Presse, endlich die Freiheit des Eigenthums u. die Auswanderungsfreiheit sind garantirt u. werden durch besondere /Verordnungen/ innerhalb der bestehenden Landesgesetze geregelt.
(/gesetzliche Bestimmungen/)
- § 20 Das Vereinsrecht, durch ein Gesetz geregelt, genießt den Schutz der Verfassung.
- § 25 Ein zu erlassendes Gemeindegesezt soll auf folgenden Grundlagen beruhen:
- b) selbständige Verwaltung des Vermögens u. der Ortspolizei unter Aufsicht der Regierung.
 - e) Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde.

IV. Von der Landesvertretung überhaupt und der Wirksamkeit desselben insbesondere

- § 54 Alle Vereinbarungen mit kirchlichen Behörden sind dem Landrathe vorzulegen, sofern sie in das Bereich der Gesetzgebung eingreifen.